

ANFRAGE von Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf) und Martin Ott (Grüne, Bäretswil)

betreffend Umteilung der Sonderschulheime von der Abteilung Volksschule zum Jugendamt

Infolge der Umstrukturierung der Erziehungsdirektion ist letzte Woche der Entscheid gefallen, dass die Sonderschulheime in das neu zu bildende "Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung" überführt werden. Davon sind 17 Heime, vorwiegend aus dem Behindertenbereich betroffen.

Aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses von 1980 wurden die Sonderschulen und Sonderschulheime, die der Erziehung und Schulung der Jugendlichen dienen, vom Jugendamt der Volksschule zugeteilt. Die Sonderschulung ist im Volksschulgesetz geregelt und umfasst den Unterricht, die Erziehung, die Betreuung und Behandlung. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat am 9. April 1996 das Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich als verbindliche Grundlage für die Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots im Kanton Zürich in Kraft gesetzt. Zielsetzung des Leitbildes ist unter anderem die vermehrte Integration der Sonderschulen in der Volksschule. Für das Bildungswesen ist das Volksschulgesetz massgebend, für das Jugendamt gilt das Jugendhilfegesetz. Im Interesse einer integrativen Volksschule sollten alle Schulen, auch die Heimschulen der Abteilung Volksschule unterstellt bleiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei der Umsetzung des Leitbildes für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich und im *wif!*-Projekt 31, welches noch nicht abgeschlossen ist, werden die Grundlagen für die weitere Entwicklung im Sonderschulbereich gelegt. Haben für den Erziehungsdirektor strukturelle Änderungen in der Verwaltung Vorrang vor bildungspolitischen Zielsetzungen? Wenn ja, weshalb?
2. Aus welchen Gründen macht der Regierungsrat den Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 1980 bereits heute wieder rückgängig? Hat sich die Zuteilung der Sonderschulheime an die Volksschule nicht bewährt? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Ergeben sich aus der Sicht des Regierungsrates durch die Umteilung Vorteile für die Sonderschulung, wenn ja, welche?
4. Sonderschulung bedeutet Bildung, gleich auf welcher Stufe diese noch stattfinden kann. Sie gehört daher im eigentlichen Sinn zur Volksschule. Die Zuteilung der Sonderschulheime an das Jugendamt hat zur Folge, dass sich im Bereich der Schulung neue Schnittstellen mit der Abteilung Volksschule ergeben! Wie wird die Schnittstellenproblematik gelöst und welche Synergien ergeben sich aus dieser Umteilung?
5. Verbleibt das Jugendamt definitiv in der Erziehungsdirektion oder ist damit zu rechnen, dass dieses Amt - wie früher geplant - zu einem späteren Zeitpunkt der Fürsorge zugeteilt wird?

6. Teilt der Regierungsrat mit uns die Auffassung, dass jede Form von Bildung und Erziehung in die Verantwortung der Volksschule gehört? Wenn nicht, weshalb nicht?
7. Die Sonderschulung ist Teil des Volksschulauftrags, auch behinderte Kinder haben ein Recht auf Schulung. Wie begegnet der Erziehungsdirektor dem Vorwurf, dass behinderte Kinder, die in Heimen geschult werden, nicht mehr zur Volksschule gehören, sondern zur Jugendhilfe? Hat der Regierungsrat die Stigmatisierung dieser Kinder zusammen mit ihren Eltern bei seiner Entscheidung berücksichtigt? Mit welchen Argumenten kann der Regierungsrat diesen Vorwurf entkräften?

Susi Moser-Cathrein
Martin Ott